



Betriebssatzung
für das Wasserwerk der Gemeinde Goldisthal
vom
21. Feb. 1998

Aufgrund der §§ 19, 20 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldisthal die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Goldisthal wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen GGW Gemeinde Goldisthal - Wasserwerk. Die Gemeinde Goldisthal tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GGW.
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt EUR 60.000,--(in Worten sechzigtausend).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Wasserwerkes ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde Goldisthal. Es hat die hierfür erforderlichen vorhandenen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie zusätzlich erforderliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetriebe, die die Aufgaben des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Das Wasserwerk kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für fremde Gemeinden beauftragt werden.

II. Organe und Zuständigkeit

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

Werkleitung
Werkausschuß
Gemeinderat
Bürgermeister

1. Werkleitung

§ 4 Zusammensetzung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter des Wasserwerkes und einem weiteren Mitglied (Stellvertreter).
- (2) Der Werksausschuß bestellt den Werkleiter und dessen Stellvertreter und regelt deren Dienstverhältnis. Die erstmalige Bestellung eines Bewerbers zum Werkleiter erfolgt vom Gemeinderat. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Der Werkleiter ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebes zuständig. Dem Stellvertreter wird der Bereich kaufmännische Angelegenheiten übertragen.

§ 5 Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1.
die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2.
wiederkehrende Geschäfte lt. ThürEBV, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3.
der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4.
Personaleinsatz,
 5.
Personalangelegenheiten, die auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Versetzung und Entlassung bei Angestellten bis BAT Vc, bei Aushilfen und Arbeitern,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen,
-soweit es für die Personalentscheidung nicht der Zustimmung des Gemeinderates/ des Werkausschusses bedarf,

6.
Ermittlung der Selbstkosten

7.
Aufstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplanes gem.
§§ 13, 14, 15 ThürEBV und der Finanzplanung gem. § 17 ThürEBV
sowie des Jahresabschlusses.

- (2) Dem Werkleiter obliegt gemeinsam mit dem Bürgermeister die Öffentlichkeitsarbeit. Dem stellvertretenden Werkleiter für kaufmännische Angelegenheiten soll die Personalverwaltung unterstellt werden.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuß vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Entwicklung des Vermögensplanes zu erstatten. Der Zwischenbericht ist jeweils innerhalb eines Monats schriftlich vorzulegen.

2. Der Werkausschuß

§6 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werkausschuß. Der Gemeinderat wählt weiter zwei Mitglieder aus seiner Mitte.
- (3) Stellvertreter des Bürgermeisters können Mitglieder des Werkausschusses sein.

- (4) Der Ausschuß kann bis zu zwei weitere, sachkundige Bürger mit beratender Funktion hinzuziehen. Als hinzugezogen gilt im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzierungsfragen, sofern der Ausschuß nichts Gegenteiliges beschließt, der Vorstand bzw. Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse und weitere Kreditinstitute im Kreisgebiet, sofern sie nicht bereits nach Abs. 2 entsandt sind.
- (5) Die Wahlen zum Werkausschuß finden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates statt.

Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere weil es nicht mehr Mitglied des Gemeinderates ist, so wählt der Gemeinderat alsbald einen Nachfolger.

Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, wenn sie nicht vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Gemeinderat endet.

§ 7

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Wasserwerks tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§5), der Gemeinderat (§8) oder der Bürgermeister (§9) zuständig sind, insbesondere:

1.
den Erlaß einer Betriebsordnung/ Geschäftsordnung sowie Dienstanweisung für die Werkleitung,
2.
die Festlegung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, sowie sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
3.
Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5, Satz 2 ThürEBV), die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2.500,--EUR übersteigen,
4.
erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 10.000,--EUR,
5.
Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,--EUR überschreitet. Der Werkausschuß ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
6.
Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die eine Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sowie sie den Betrag von 15.000,--EUR überschreiten,
7.
die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000.-- EUR übersteigt,
8.
Zustimmung zum Erlaß von Forderungen über 250.--EUR, zum Abschluß von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500,--EUR übersteigt,

9.
die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.500,--EUR im Einzelfall beträgt, sowie Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,--EUR beträgt,

10.
Personalangelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 5a, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist, bei Angestellten bis BAT III- Ost

11.
den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

12.
die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung,

13.
Abschluß, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit einem Mitglied der Werkleitung näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

14.
die Bestellung des Abschlußprüfers.

- (4) Der Werkausschuß kann die Entscheidung in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, an sich ziehen.
- (5) Der Geschäftsgang des Werkausschusses ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.
- (6) Solange der Werausschuß noch nicht konstituiert ist, werden seine Aufgaben vom Gemeinderat wahrgenommen.

3. Der Gemeinderat

§ 8 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1.
Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
2.
Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern
3.
Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund
4.
die Gewährung von Krediten der Gemeinde an das Wasserwerk oder
des Wasserwerks an die Gemeinde,
5.
Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6.
Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der
Werkausschuß zuständig sind (insbesondere bei Angestellten über
BAT III-Ost), insbesondere auch Entscheidungen über die
Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7.
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlußfassung
über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der
Werkleitung und des Werkausschusses,
8.
die Rückzahlung von Eigenkapital,

9.
Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,

10.
erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 10.000,--EUR übersteigen,

11.
Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,--EUR übersteigen,

12.
Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500,--EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

13.
wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerks, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

14.
Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmungen bedarf,

15.
die Änderung der Rechtsform des Wasserwerks.

- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

4. Der Bürgermeister

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister vertritt das Wasserwerk nach außen. Im Einzelfall kann der Bürgermeister die Vertrauensbefugnis an die Werkleitung übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Wasserwerks, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für das Wasserwerk bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Gem. § 30 ThürKO sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

III. Geschäftsgang

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Wasserwerks übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Werkleitung.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Aushängen in den Räumen des Wasserwerkes und der Gemeinde.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "GGW Gemeinde Goldisthal-Wasserwerk" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (1) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes "in Vertretung", andere mit der Vertretung Beauftragte mit dem Zusatz "in Vertretung".

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§ 2 ThürEBV).

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Anlagennachweis bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§§ 20, 25 ThürEBV). Die vorstehende Frist gilt im Hinblick auf den Anlagennachweis erst für das Wirtschaftsjahr 1996.
- (3) Im übrigen ist das Rechnungswesen nach den Anforderungen der §§ 18 ff. ThürEBV und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu gestalten.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuß den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Werkausschusses ist von der Werkleitung den Vorlagen an den Gemeinderat beizufügen.
- (5) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte des Wasserwerks dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Bürgermeister gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuß zu verständigen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlußbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Goldisthal vom 17.07.1995 und die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Goldisthal vom 17.07.1995 vom 26. September 2002 außer Kraft.

Goldisthal, den 21. Feb. 2003

Gemeinde Goldisthal

Girbardt

Bürgermeister

